№ 324

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresden, Sonnabends, den 22. März 1834.

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und vierzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 11. März 1834.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der Berathung über den anderweiten Bericht der 1. Deputat., das Decret und den Plan wegen Errichtung von Kreisdirectionen betr.

(Schluß der Rede des D. Weber.) Viel größere Gefahr ist vorhanden, daß der Minister seinen Zweck auf Umwegen zu erreichen suchen könne. Eben deswegen weil die Kirche aus lebendigen Gliedern besteht, kann auf sie gewirkt werden durch die Nahrung, die man ihr reicht. Durch eine besondere Nahrung kann man bewirken, daß sie von innen heraus sich selbst umbildet und eine andere Gestalt annimmt. Diese Nahrung wird bestimmt durch die Wahl der Lehrer, die man den Gemeinden giebt, und durch die Prüfungsanstalten, durch welche man die sich bildenden Lehrer nöthigt, gewisse Ansichten anzunehmen. Se. Excellenz hat unsere Kammer selbst und zuerst darauf aufmerksam gemacht. Ich wiederhole seine Worte aus den Protocollen unserer Sitzungen. Er habe es, sagte er, sich gelobt, unbefangen zwischen allen kirchlichen Partheien zu stehen, keine zu begünstigen, noch irgend einer zu nahe zu treten. Aber wenn sich ein Cultminister irgend einer besondern religiösen Richtung hingeben sollte, wenn er sich bemühe, sie durch Besetzung der Kirchen- und Schulstellen mit Gleichgesinnten allgemeiner zu machen, so könne es an den betrübendsten Rückschritten nicht fehlen. — Es ist daher, bevor man über den Wirkungskreis des evangelischen Kirchenrathes einen Beschluß faßt, wichtig, daß man übersehe, auf welche Weise einem solchen Mißbrauche der Macht des Cultministers vorgebeugt werden könne. Ist die Prüfung der Geistlichen und Schullehrer in den Händen des evangelischen Kirchenrathes, der nicht vom Minister des Cultus, sondern von den in evangelicis verordneten Ministern ernannt wird, und erhalten ferner die Gemeinden bei der Besetzung der Stellen ihrer Geistlichen einen größern Einfluß als bisher, so habe ich gar kein Bedenken und finde es nicht nöthig, daß der evangelische Kirchenrath einen Antheil an der Besetzung der geistlichen Stellen nehme. Ich richte daher an den Herrn Staatsminister die Frage, welche Absichten die Staatsregierung in dieser Hinsicht jetzt habe, ob die verneinende Stimme, die die Gemeinden in unserer Zeit nur noch dem Scheine nach gehabt haben, denselben in vollem Maße wieder gegeben werden solle, und ob vielleicht die Staatsregierung noch weiter gehen und den Gemeinden gestatten werde, sich aus drei Vorgeschlagenen ihren Geistlichen selbst zu wählen, wenigstens so weit die Stellen königl. Patronats sind? Durch die Andeutungen, welche der hochverehrte Staatsminister aus freien Stücken hierüber zuerst gegeben hat, bin ich darauf aufmerksam geworden und habe die Hoffnung einer so wichtigen Verbesserung gefaßt. Ich komme nun zu einigen Betrachtungen, welche veranlaßt werden durch die Anträge des verehrten Oberhofpredigers D. v. Ammon. Er verlangte, der evangelische Kirchenrath solle damit beauftragt werden, die Einheit der Lehre, der Liturgie und des Lebens in unserer protestantischen Kirche zu erhalten. In dieser Hinsicht muß ich Folgendes bemerken: An der Spitze unserer Lehre steht der Satz, daß Luther das Recht gehabt habe, die bis dahin geltenden Religionslehren einer vernünftigen Prüfung zu unterwerfen, und darüber zu forschen, wie die heilige Schrift zu verstehen sei, und welche Lehren in ihr enthalten wären. Er betrachtete selbst seine Arbeit als eine, die, wie jedes menschliche Werk, unvollkommen sei, und mochte den Namen, lutherische Confession, nicht billigen. Wir alle haben das nämliche Recht der freien Prüfung und Forschung. Dieses wichtigste Recht verbindet die Lutheraner und Reformirten durch ein nicht zu trennendes Band. Wir haben auch von demselben seit Luthers Zeiten einen guten Gebrauch gemacht. Die Lutheraner und Reformirten, welche sich einander wegen ihres Dogma blutig bekämpften, sind unterdessen einig geworden, sie legen auf die Puncte, in denen sie verschiedene Ansichten haben, keinen Werth mehr. Bei der religiösen Revolution, die Luther und andere herbei führten, haben sich die lutherischen Sachsen zu einer kirchlichen Gesellschaft verbunden. Nun steht es zwar jedem Einzelnen unter ihnen frei, in Sachen der Religion zu prüfen und zu forschen. Auch kann es nicht anders kommen, als daß die verschiedenen Mitglieder der Gemeinde dabei nicht immer zu der nämlichen Ueberzeugung gelangen. Im Gegentheile würde es ein Wunder voraussetzen, wenn das der Fall sein sollte. Aber die bestehende Lehre, so wie sie der Ueberzeugung der großen Ueberzahl der Gemeindemitglieder gemäß ist, hat ein großes heiliges Recht. Es ist nicht die Sache eines Geistlichen, seiner Gemeinde die Resultate seiner eigiten Forschungen zu lehren. Denn so lange diese nicht mit der Ueberzeugung der großen Ueberzahl der Mitglieder unserer Kirchengemeinde in Sachsen übereinstimmen, so lange hat er Ursache genug, seiner Meinung nicht den Grad von Gewißheit beizulegen, damit sie den Gemeinden als gewiß gelehrt werden könnten. Unser Dogma steht also zwar nicht so fest, daß wir es für unverbesserlich hielten. Aber diejenigen Lehren müssen bei der Festsetzung des Lehrbegriffs als die gewissensten angesehen werden, welche der Ueberzeugung der großen Ueberzahl der Bekenner unserer Confession in unserm Lande gemäß sind. Eine Lehre, die hiervon abweicht, muß viele Prüfungen und eine lange Probe bestehen, ehe man ihr den Grad von Gewißheit beilegen darf, daß sie in die Zahl der öffentlich zu lehrenden Gegenstände aufgenommen werde. Man muß der Beistimmung der großen Mehrzahl unserer Geistlichen gewiß sein, und es muß sich vorher schon auf anderen We-

SLUB
Wir führen Wissen.